

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN ONLINE-HAUPTVERSAMMLUNG 2020



EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN ONLINE-HAUPTVERSAMMLUNG 2020

CEWE Stiftung & Co. KGaA
Oldenburg

- ISIN DE0005403901, WKN 540390 -

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit zu der am

Dienstag, den 6. Oktober 2020, um 10.00 Uhr,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen,

die ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung **ohne die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten** abgehalten wird. Die Hauptversammlung wird in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft in 26133 Oldenburg, Meerweg 30 – 32, stattfinden.

STATEMENT

„Mit dem CEWE FOTOBUCH als Nr. 1 im Markt, mit Kalendern, Grußkarten, Wandbildern und weiteren Fotoprodukten ist CEWE der führende Omni-Channel-Fotoanbieter in Europa. Im Kommerziellen Online-Druck sind wir mit unserer hocheffizienten Produktion ein Top-Anbieter von qualitativ hochwertigen und doch kostengünstigen Druckprodukten. Gemeinsam mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten wir täglich an neuen Produkten und Innovationen. Dabei steht die Kundenzufriedenheit als Leitidee immer im Mittelpunkt unserer Arbeit.“

DR. CHRISTIAN FRIEGE, VORSTANDSVORSITZENDER DER NEUMÜLLER CEWE COLOR STIFTUNG

PREMIUMQUALITÄT MIT FÜHRENDEN MARKEN

FOTOFINISHING

mein
cewe fotobuch

meine
cewe wandbilder

mein
cewe kalender

DeinDesign®

meine
cewe sofortfotos

meine
cewe cards

 **WHITE WALL**

CHERZ

EINZELHANDEL

cewe
JAPAN photo

FOTOLAB
cewe

FOTOJOKER
cewe

wöltje

KOMMERZIELLER ONLINE-DRUCK

SAXOPRINT
Where print meets passion.

 **viaprinto**
Meine Art zu drucken.

 **LASERLINE**
WE PRINT IT. YOU LOVE IT!

DIE CEWE-GRUPPE

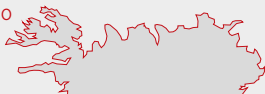
EUROPAS FÜHRENDER FOTO-SERVICE UND ONLINE-DRUCK-ANBIETER

Aus den Anfängen im Jahr 1912 hat sich CEWE als erste Adresse im Foto-Service für alle entwickelt, die mehr aus ihren Fotos machen wollen. Dafür steht insbesondere das vielfach ausgezeichnete CEWE FOTOBUCH mit jährlich weit mehr als sechs Millionen verkauften Exemplaren. Weitere personalisierte Fotoprodukte erhalten Kunden z.B. unter den Marken CEWE, WhiteWall und Cheerz – sowie bei vielen führenden europäischen Einzelhändlern. Rund um ihre persönlichen Fotos werden sie in diesen Markenwelten zu vielfältigen kreativen Gestaltungen inspiriert und vertrauen dem Unternehmen jährlich rund 2,4 Mrd. Fotos an.

Zusätzlich hat die CEWE-Gruppe für den noch jungen Online-Druck-Markt eine hocheffiziente Produktion für Werbe- und Geschäftsdruksachen aufgebaut. Über die Vertriebsplattformen SAXOPRINT, LASERLINE und viaprinto erreichen jährlich Milliarden Qualitätsdruckprodukte zuverlässig ihre Kunden.

Die CEWE-Gruppe ist auch durch die Gründerfamilie Neumüller als Ankeraktionär auf nachhaltige Unternehmensführung ausgerichtet und wurde dafür bereits mehrfach ausgezeichnet: wirtschaftlich langfristig orientiert; partnerschaftlich und fair mit Kunden, Mitarbeitern sowie Lieferanten; gesellschaftlich verantwortlich und umwelt- sowie ressourcenschonend. So werden beispielsweise alle CEWE-Markensprodukte klimaneutral hergestellt.

Die CEWE-Gruppe ist mit mehr als 4.000 Mitarbeitern in mehr als 20 Ländern präsent und wuchs 2019 im Umsatz auf 714,9 Mio. Euro. Die CEWE-Aktie ist im SDAX notiert.



PRÄSENT IN EUROPA

● BETRIEBSSTÄTTEN MIT VERTRIEBSNIEDERLASSUNGEN

Oldenburg, (Hauptsitz ■), Bad Kreuznach, Dresden, Freiburg (Eschbach), Frechen, München (Germering), Budapest (HU), Koźle (PL), Paris (FR), Prag (CZ), Warwick (UK)

● BETRIEBSSTÄTTEN

Mönchengladbach, Montpellier (Fabrègues (FR)), Rennes (Vern-sur-Seiche (FR))

● VERTRIEBSNIEDERLASSUNGEN

Aarhus (Åbyhøj (DK)), Berlin, Bratislava (SK), Bukarest (RO), Göteborg (SE), Köln, Ljubljana (SI), Madrid (ES), Mechelen (BE), Münster, Nunspeet (NL), Oslo (NO), Warschau (PL), Wien (AT), Zagreb (HR), Zürich (Dübendorf (CH))

□ LIEFERGEBIET CEWE-PRODUKTE

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn



UNTERNEHMENSKENNZAHLEN



21

Europäische Länder



27

Vertriebs-
nieder-
lassungen



714,9 Mio. Euro
Umsatz im Jahr 2019



6,6 Mio.

CEWE FOTOBUCH
Exemplare im
Jahr 2019



3.800

Mitarbeiter



14

Betriebsstätten

18.000

CEWE Fotostationen



20.000

Handelspartner

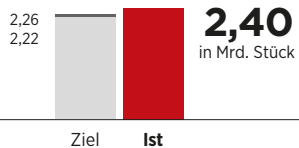


2,4 Mrd.

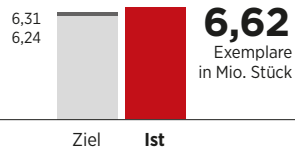
Fotos im Jahr 2019

ENTWICKLUNG FINANZKENNZAHLEN 2019

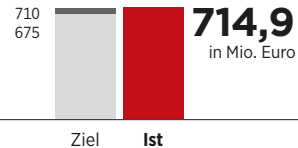
Fotos



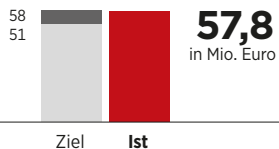
CEWE FOTOBUCH



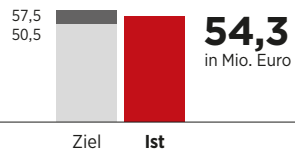
Umsatz



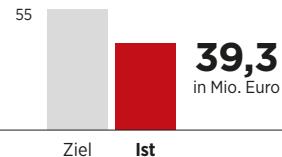
EBIT



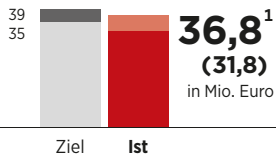
EBT



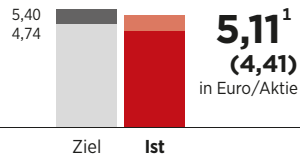
Operative Investitionen



Nachsteuerergebnis



Ergebnis je Aktie



1 Bereinigt um Restrukturierungskosten bei LASERLINE

BRIEF AN DIE AKTIONÄRE

Liebe Aktionärinnen, liebe Aktionäre,

die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind für uns alle im Alltag weiterhin spürbar. CEWE hat aus Verantwortung, der Verbreitung des Virus nach Möglichkeit entgegenzutreten, umfangreiche Maßnahmen umgesetzt, um eine Ansteckung von Mitarbeitern und den Ausfall von Betrieben oder Bereichen zu verhindern. Im Produktionsbereich wurde der Mehrschichtbetrieb so organisiert und voneinander separiert, dass ein Ausfallrisiko eingrenzt werden konnte. Auch im Verwaltungsbereich wurden Funktionen entsprechend aufgetrennt und räumlich verlagert. Mit seinen Produktionsbetrieben ist CEWE europaweit in der Lage, Kundenaufträge bei Bedarf elektronisch direkt zu anderen Produktionsbetrieben umzuleiten und von dort zu produzieren und zu versenden. Auch bei potenziellen Einschränkungen der von CEWE belieferten Handelspartner können Kunden weiterhin über das Internet ihre CEWE Fotoprodukte bestellen, die Auslieferung erfolgt im Postversand direkt zu den Kunden nach Hause. Im Zuge dieser konsequenten Strategie der Infektionsvermeidung wird CEWE in diesem Jahr die Hauptversammlung nicht als Präsenzveranstaltung ausrichten, sondern sie erstmals als Online-Hauptversammlung rein digital durchführen.

Nun liegt das Geschäftsjahr 2019, über das wir in der jetzt anstehenden Hauptversammlung berichten, schon eine Weile zurück. Lassen Sie mich daher hier noch einmal das letzte Jahr Revue passieren:

Jahresziele 2019 erreicht

Das gesamte CEWE-Team freut sich, Ihnen das Erreichen der wichtigen operativen Ziele vermelden zu können: Der Umsatz kletterte 2019 um +10,1% auf 714,9 Mio. Euro und das EBIT legte um +3,9% zu auf 57,8 Mio. Euro. Damit hat Ihr Unternehmen CEWE sogar wieder neue Höchstmarken platziert. Wir sind also ein weiteres Jahr nicht vollkommen unzufrieden mit dem Erreichten.

Klare Verbesserungsmaßnahmen für 2020 bei LASERLINE bereits eingepreist

Eigentlich könnten wir uns darüber noch mehr freuen, wenn der Gewinn von 57,8 Mio. Euro nicht Belastungen durch eine Rückstellung von 5 Mio. Euro für Verbesserungsmaßnahmen im Kommerziellen

Online-Druck für das Jahr 2020 enthielte. Dies war leider notwendig, da das Unternehmen LASERLINE, eine Akquisition aus dem Jahr 2018, seine Marktposition angesichts des allgemeinen Preisdrucks im Online-Druck-Markt nicht aufrechterhalten konnte. Daher wird nun eine Effizienzsteigerung eingeleitet.

Übriger Kommerzieller Online-Druck mit Umsatzwachstum und leicht positivem Ergebnis

Dieser Sonderaufwand und die zusätzlichen operativen Herausforderungen bei LASERLINE haben das EBIT des Kommerziellen Online-Drucks insgesamt 2019 sogar deutlich negativ werden lassen (-7,7 Mio. Euro). Die übrigen Unternehmen des Kommerziellen

Online-Drucks haben so viel Umsatzzuwachs erzielt, dass trotz eines Umsatzrückgangs bei LASERLINE das Geschäftsfeld insgesamt noch um +1,6% auf 103,2 Mio. Euro Umsatz zulegen konnte, und sie haben auch ein leicht positives EBIT erwirtschaftet. Darauf lässt sich aufbauen.

Auf den zweiten Blick - vor dem Sonderaufwand: Gewinnziel klar übererfüllt

Wenn wir nur die genannten 5 Mio. Euro Sonderaufwand für die Verbesserungsmaßnahmen 2020 als nicht operative Größe wieder dem Gewinn von 57,8 Mio. Euro hinzufügten, dann hätten wir 2019 ein EBIT vor Sonderaufwand erreicht, das deutlich oberhalb des Zielkorridors von 51 Mio. Euro bis 58 Mio. Euro für 2019 gewesen wäre.

Den Wert weisen wir in keiner Rechnungslegung aus. Aber wir wissen, dass viele von Ihnen als Aktionäre und Investoren so rechnen. Trotz eines kräftigen Seufzers und dem Ziel, 2020 die Situation bei LASERLINE klar zu verbessern, ist die Ertragsstärke von CEWE, die so sichtbar wird, schon ein Wert, der unseren Ehrgeiz anspricht. Sie sehen auch im Prognosebericht, dass Ihr CEWE-Team überzeugt ist: CEWE soll 2020 gegenüber 2019 im Gewinn noch mal zulegen.

Das Fotofinishing ist die Basis der Ertragskraft von CEWE

Der Pfeiler, der Ihr Unternehmen CEWE ganz wesentlich trägt, ist das Fotofinishing: +13,8% mehr Umsatz, +15,7% mehr EBIT im Jahr 2019. Und diejenigen von Ihnen, die uns schon länger verfolgen, wissen auch, was der harte Kern dieses Pfeilers ist: Das vierte Quartal ist mit seinem „bestellfreundlichen“ Wetter (dunkle, nasse, kalte Tage sind ideal zum Gestalten z.B. eines CEWE FOTOBUCH in den eigenen vier Wänden) und mit der Geschenkgelegenheit zum Weihnachtsfest (jedes CEWE-Fotoprodukt ist ein ganz persönliches Geschenk) der Kern des CEWE Ertrags im Fotofinishing. Im vierten Quartal wurden 44% des Fotofinishing-Umsatzes und 95% des Fotofinishing-Ertrags erzielt. Diese reibungslose Hochsaison ist eine starke operative Leistung ausnahmslos aller Funktionsbereiche im Unternehmen CEWE. Chapeau!

6,6 Mio. Exemplare des CEWE FOTOBUCH – so viele wie noch nie

Kern dieser schönen Entwicklung ist unsere weiterhin gültige Markenstrategie. Unter der Dachmarke CEWE bieten wir eine vollständige Palette an Fotoprodukten an. Dabei ist das CEWE FOTOBUCH die Lokomotive, die den Zug anführt. 6,6 Mio. Exemplare des CEWE FOTOBUCH wurden 2019 bestellt und produziert – auch das eine neue Höchstmarke. Dadurch konnten wir im Sommer das 60-millionste CEWE FOTOBUCH an eine glückliche Kundin in Österreich übergeben. Auch die übrigen Produkte wie CEWE KALENDER, CEWE CARDS, CEWE WANDBILDER und weitere Fotogeschenke haben sich sehr positiv entwickelt.

WhiteWall rundet das Produktprogramm am oberen Ende mit Galeriequalität ab

2019 haben wir uns im Wandbildbereich im High End weiter verstärkt. Durch den Zukauf des Unternehmens WhiteWall bieten wir nun auch Wandbilder in Galeriequalität und auch in riesigen Größenformaten (z. B. 1,80 x 5,00 Meter) an, wie sie vor allem in Museen oder Galerien zu sehen sind oder wenn Fotoliebhaber ihr Zuhause mit einem echten Top-Produkt schmücken möchten. Nicht ganz billig, aber das Beste. Und WhiteWall schmückt nicht nur Wände, sondern auch unsere Bilanz: Mit den Ergebnissen für CEWE seit Eintritt in die Gruppe im Juni 2019 liegen wir sehr gut im Plan.

Das langfristige Ziel haben wir weiter klar vor Augen: CEWE = Foto, Foto = CEWE ...

Alle diese Top-Produkte zahlen auf die Zielposition ein, die wir bei CEWE klar vor Augen haben und die wir langfristig erreichen möchten. Mit der zunehmenden Größe, die wir haben, mit der zunehmenden Produktbreite, die wir ständig ausbauen, und gerade mit der zunehmenden Zahl an Top-Produkten, die Konsumenten nur bei uns erhalten, werden wir für die Käufer von Fotoprodukten in ganz Europa zunehmend als die Marke Nr. 1 wahrgenommen. CEWE = Foto, Foto = CEWE. Dort wollen wir hin.

... und der CEWE Photo Award 2019 war ein weiterer erfolgreicher Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel

Zu diesem Ziel führen auch weitere Maßnahmen, die deutlich über das Produktsortiment hinausgehen. 2019 haben wir z. B. den CEWE Photo Award veranstaltet: Gelegenheitsfotografen, Hobbyfotografen, Halbprofis und auch Profifotografen aus vielen Ländern haben insgesamt fast 450.000 Fotos an eine international besetzte Jury unter der Präsidentschaft des Starfotografen Yann Arthus-Bertrand eingereicht. So wurde der CEWE Photo Award zum weltgrößten Fotowettbewerb, der jemals durchgeführt wurde. Entsprechend haben wir die Preisverleihung gefeiert: Im ehrwürdigen Naturhistorischen Museum in Wien wurden die strahlenden Sieger prämiert. CEWE = Foto, Foto = CEWE. Das verpflichtet, den nächsten Award bald aufzulegen. Dieser Herausforderung stellen wir uns gern.

Hardware Einzelhandel unterstützt weiter das Fotofinishing

Im Geschäftsbereich Einzelhandel sehen Sie nur Umsatz und Ergebnis mit Kameras, Objektiven und anderer Foto-Hardware. Dieses Geschäft fahren wir seit Jahren kontrolliert zurück (Umsatz 2019 -10,3% bei praktisch gleichem EBIT, 2019 35 TEuro nach 55 TEuro 2018). Viel wichtiger ist uns jedoch der Umsatz mit Fotofinishing-Produkten, die wir über diesen Kanal absetzen. Und der legt seit Jahren zu und ist auch 2019 Bestandteil der schönen Umsatzsteigerung von +13,8% im Fotofinishing, die bereits erwähnt wurde. Also: Auch der Einzelhandel ist auf dem richtigen Weg.

futalis verbessert das sonst kostengeprägte Segment Sonstiges

Das Segment Sonstiges ist eigentlich eine Sammelstelle vor allem für die typischen Strukturkosten, die eine Unternehmensgruppe wie CEWE hat (Hauptversammlungskosten, Kapitalmarktkommunikation, Aufsichtsgremien usw.). Hier ist aber auch das junge Unternehmen futalis enthalten, dessen Fortschritt wir auch würdigen wollen: +38,8% im Umsatz auf 5,5 Mio. Euro 2019 und dazu eine Ergebnisverbesserung, die sogar die eine oder andere Steigerung in den o.g. „Strukturkosten“ mehr als wettgemacht hat. Prima!

„Ich bin CEWE-Aktionärin - ich bin CEWE-Aktionär“

Und allen diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die schon seit längerem in der CEWE Gruppe tätig sind, haben wir auch 2019 wieder angeboten, zu günstigen Konditionen Belegschaftsaktionärin/-aktionär zu werden oder den Aktienbesitz zu steigern. Daher freuen wir uns sehr, liebe Aktionärinnen und Aktionäre, dass Sie ca. 80% des gesamten CEWE-Teams Miteigentümer von CEWE nennen können. Diesen Weg möchten wir Schritt für Schritt weiter gehen. CEWE ist ein ganz besonderes, profitables Unternehmen mit ganz besonderen, persönlichen Produkten. Unsere Kolleginnen und Kollegen sollen alle an dem gemeinsam erarbeiteten Fortschritt in der Unternehmensentwicklung teilhaben, auch als Aktionärin und Aktionär und auch als Kundin und Kunde.


Ich freue mich darauf, Sie liebe Aktionärinnen und Aktionäre, zur Hauptversammlung – wenn auch in diesem Jahr nur virtuell und nicht persönlich – begrüßen zu dürfen!

Für das ganze Team von CEWE



Dr. Christian Friege

VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hat die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 8 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht („**COVID-19-Gesetz**“) mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die diesjährige ordentliche Hauptversammlung ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung ohne die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten und den Aktionären die Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation sowie Vollmachtserteilung zu ermöglichen. Die gesamte Hauptversammlung wird in einem passwortgeschützten Online-Portal („**Online-Portal**“), welches unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, mit Bild und Ton für die Aktionäre übertragen.

Die Auswirkungen der Durchführung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten werden in Abschnitt III. dieser Einladung näher erläutert.

TAGESORDNUNG UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE

- 1. Vorlage des vom Aufsichtsrat jeweils gebilligten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2019 jeweils mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 bzw. § 315a Abs. 1 HGB sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019; Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der CEWE Stiftung & Co. KGaA zum 31. Dezember 2019**

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss entsprechend § 171 Aktiengesetz (AktG) gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Satzung erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Im Übrigen sind die vorgenannten Unterlagen der Hauptversammlung zugänglich zu machen, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung hierzu bedarf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor,

den Jahresabschluss der CEWE Stiftung & Co. KGaA zum 31. Dezember 2019 in der vorgelegten Fassung, der einen Bilanzgewinn in Höhe von 40.758.122,52 Euro ausweist, festzustellen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn der CEWE Stiftung & Co. KGaA aus dem Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 40.758.122,52 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von
2,00 Euro je dividendenberechtigter
Stückaktie auf insgesamt 7.313.938
dividendenberechtigte Aktien = 14.627.876,00 Euro

Einstellung in die Gewinnrücklage
von insgesamt = 26.000.000,00 Euro

Vortrag des verbleibenden
Bilanzgewinns auf neue Rechnung = 130.246,52 Euro

Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft eigene Aktien hält, die nicht dividendenberechtigt sind. Die Zahl der dividendenberechtigten Aktien ergibt sich wie folgt:

Ausgegebene Inhaberaktien 7.414.939 Aktien

Durch die Gesellschaft gehaltene
eigene Aktien 101.001 Aktien

Dividendenberechtigte Aktien 7.313.938 Aktien

Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung bis zum Tag der Hauptversammlung ändern, wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden, d. h., der dann zum Tag der Hauptversammlung auf die nicht dividendenberechtigten Stückaktien rechnerisch entfallende Teilbetrag wird jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz ist der Anspruch auf Auszahlung der Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag (d. h. Bankarbeitstag) und somit am 9. Oktober 2020 fällig.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2019**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor,

der Neumüller CEWE COLOR Stiftung (Oldenburg) als persönlich haftender Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor,

den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020**

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor,

die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss hat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags die in Artikel 6 Abs. 2 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses

2005/909/EG der Kommission) vorgesehene Erklärung der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zu deren Unabhängigkeit eingeholt. Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrates sind frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte. Auch bestand keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Artikel 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014).

Die Wahl eines Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2020 ist dieses Jahr nicht vorgesehen. Die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wurde bereits mit Beschluss des Amtsgerichts Oldenburg vom 18. Juni 2020 als Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2020 bestellt. Die Bestellung basierte auf einem Antrag des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin vom 1. Juni 2020. Der Antrag war aus Sicht des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgrund der zeitlichen Verschiebung der ordentlichen Hauptversammlung in die zweite Jahreshälfte notwendig, da auf eine Beschlussfassung durch die Aktionäre im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung aufgrund des Zeitplans für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2020 nicht gewartet werden konnte.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Mitglieder der Geschäftsleitung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2020 zur Bedienung des Aktienoptionsplans der Gesellschaft und Satzungsänderung

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

6.1 Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, bis zum 5. Oktober 2025 einmalig oder mehrmals bis zu insgesamt 250.000 Bezugsrechte für auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Mitglieder der Geschäftsleitung eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines ihr verbundenen Unternehmens auszugeben. Auf die 10% Grenze

in § 192 Abs. 3 S. 1 AktG werden diejenigen Aktien angerechnet, die die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 zum Erwerb eigener Aktien erworben hat oder noch besitzt. Zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ist allein der Aufsichtsrat ermächtigt. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht. Die Ausgabe soll dazu dienen, die Berechtigten am Unternehmenserfolg angemessen zu beteiligen.

Die Eckpunkte für die Ausübung der Optionen lauten wie folgt:

a) Kreis der Bezugsberechtigten

Die Optionen werden nur an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin (Gruppe 1), an Mitglieder der Geschäftsleitung eines mit ihr verbundenen Unternehmens (Gruppe 2), an Arbeitnehmer der Gesellschaft (Gruppe 3) oder an Arbeitnehmer eines mit ihr verbundenen Unternehmens (Gruppe 4) vergeben. Der genaue Kreis der Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Optionsrechte werden durch die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Kuratoriums der persönlich haftenden Gesellschafterin festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung ausschließlich dem Kuratorium der persönlich haftenden Gesellschafterin. Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte auf neue Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung wird folgendermaßen auf die oben benannten Gruppen verteilt:

- Gruppe 1: 18 %
- Gruppe 2: 10 %
- Gruppe 3: 38 %
- Gruppe 4: 34 %

b) Einräumung der Optionen, Erwerbszeitraum, Ausgabebetrag und Inhalt des Optionsrechts

Die Bezugsrechte dürfen innerhalb des Ermächtigungszeitraums in jährlichen Tranchen ausgegeben werden, erstmalig ab dem Tag der Eintragung der gemäß 6.2 zu beschließenden bedingten Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft. Das Angebot kann von den Bezugsberechtigten innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Zugang des Angebots angenommen werden („Erwerbszeitraum“). Den individuellen Verteilungsplan bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Kuratoriums der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Als Ausgabebetrag der Optionen gilt der Tag, an dem die vom Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossene Ausgabe der Optionen dem jeweiligen Bezugsberechtigten mitgeteilt wird („Ausgabebetrag“).

Jede Option berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises.

Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft nach ihrer Wahl den Bezugsberechtigten zur Bedienung der Optionen statt neuer Aktien aus dem bedingten Kapital eigene Aktien gewähren kann.

Die Aktienoptionen können nach Wahl der Gesellschaft auch im Wege eines Barausgleichs erfüllt oder gegen Barausgleich gekündigt werden. Zudem kann auch der Betrag eines Barausgleichs ganz oder teilweise mit Aktien der Gesellschaft erfüllt werden. Einzelheiten regeln die Optionsbedingungen. Soweit ein Barausgleich an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin geleistet werden soll, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Kuratorium der persönlich haftenden Gesellschafterin.

c) Ausübungspreis

Der bei der Ausübung der jeweiligen Option zu entrichtende Preis („Ausübungspreis“) je Aktie entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder eines anstelle von Xetra tretenden Handelssystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 10 Börsentagen vor dem Angebotstag, mindestens aber dem auf die Aktie entfallenden Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft (§ 9 Abs. 1 AktG). Angebotstag ist der Tag, auf den das jeweilige Optionsangebot durch die Gesellschaft datiert.

d) Erfolgsziel

Voraussetzung für die Ausübung von Optionen ist das Erreichen von folgendem Erfolgsziel:

Die Aktienoptionen können erst ausgeübt werden, wenn nach Ausgabe, aber vor Ausübung der Aktienoptionen der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder eines anstelle von Xetra tretenden Handelssystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse an 10 aufeinanderfolgenden Börsentagen mindestens 25% über dem für die Aktienoption geltenden Ausübungspreis gelegen hat.

Wenn das Erfolgsziel nicht erreicht ist, verfallen beziehungsweise verirken die Optionen.

e) Wartezeit, Ausübungszeiträume und Laufzeit

Bezugsrechte können erstmals nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit einer Tranche von Bezugsrechten läuft jeweils ab dem festgelegten Ausgabetag und endet mit Ablauf des vierten Jahrestags nach dem Ausgabetag. Im Angebot kann ein anderer Zeitpunkt des Erwerbszeitraums der jeweiligen Tranche als Ausgabetag bestimmt werden.

Eine Aktienoption darf nach Ablauf der Wartezeit und Erfüllung des Erfolgszieles nur innerhalb eines Zeitraums von jeweils vier Wochen, beginnend am dritten Bankarbeitstag

i. nach der Bilanzpressekonferenz, oder

ii. nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, oder

iii. nach der Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts oder einer Zwischenmitteilung oder Veröffentlichung des vorläufigen Jahresergebnisses

ausgeübt werden („Ausübungszeiträume“).

Fällt ein Ausübungszeitraum in den Zeitraum, in dem die Gesellschaft ihren Aktionären neue Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten zum Bezug anbietet, beginnt der Ausübungszeitraum an dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft erstmals „ex Bezugsrecht“ notiert werden.

Die Optionsbedingungen können Einschränkungen hinsichtlich der Veräußerung der Bezugsaktien nach Ausübung der Aktienoptionen vorsehen, sofern diese dem Schutz berechtigter Interessen der Gesellschaft an einer angemessenen Kurspflege dienen.

Die Laufzeit der Bezugsrechte ist 5 Jahre vom Ausgabetag an gerechnet. Bezugsrechte, die bis zum Ende der Laufzeit nicht ausgeübt werden oder ausgeübt werden konnten, verfallen beziehungsweise verirken ersatz- und entschädigungslos.

f) **Anpassung bei Kapitalmaßnahmen/
Verwässerungsschutz**

Ändert sich nach Ausgabe der Aktienoptionen die Anzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Kapitalherabsetzung oder einer Neueinteilung des Grundkapitals, werden die Zahl der dem Optionsberechtigten gewährten Bezugsrechte auf Aktien, der Ausübungspreis und das Erfolgsziel entsprechend dem Verhältnis der Erhöhung bzw. Verringerung der Anzahl der ausgegebenen Aktien angepasst; etwa entstehende Spitzen werden nicht ausgeglichen.

Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Optionen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder eigene Aktien platziert oder mit Bezugsrecht der Aktionäre Wandel- oder Optionsanleihen oder Genussrechte ausgibt, ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, den Optionsberechtigten einen vollständigen oder teilweise Ausgleich für ein entgangenes Bezugsrecht zu gewähren. Dieser Ausgleich kann durch Herabsetzung des Ausübungspreises und/oder durch Anpassung der Anzahl von Optionen erfolgen. Ein Anspruch der Optionsberechtigten auf wirtschaftliche Gleichstellung oder Kompensation besteht jedoch nicht.

Für den Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft oder deren Umwandlung oder vergleichbaren Maßnahmen, die die Rechte der Optionsberechtigten durch Untergang oder Veränderung der den Aktienoptionen unterliegenden Aktien wesentlich beeinträchtigen, tritt anstelle der Aktienoption (unabhängig davon, ob die Wartezeit für die Aktienoption bereits abgelaufen ist oder nicht) das Recht, zum – aufgrund der Maßnahme angepassten – Ausübungspreis und Erfolgsziel jeweils diejenige Anzahl von Aktien, Geschäftsanteilen oder sonst an die Stelle der Aktien der Gesellschaft tretenden Beteiligungsrechte an der Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgerin zu erwerben, deren Wert dem Kurswert der Aktie der Gesellschaft im Zeitpunkt einer solchen Maßnahme entspricht.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

g) **Nichtübertragbarkeit und Verfall von Optionen**

Die Optionen sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch verpfändbar oder belastbar. Sind sie bis zum Ende ihrer Laufzeit nicht ausgeübt, verfallen sie ersatzlos. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Aktienoptionen verfallen, soweit das Anstellungsverhältnis des Optionsberechtigten mit der Gesellschaft oder mit einem verbundenen Unternehmen vor Ablauf der für die jeweiligen Optionsrechte

geltenden Wartezeit endet, wenn nicht die Gesellschaft im Einzelfall mit dem Berechtigten etwas anderes vereinbart. Die Aktienoptionen, für die die jeweilige Wartezeit abgelaufen ist, sind grundsätzlich unverfallbar, wenn nicht die Optionsbedingungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Insbesondere für den Todesfall, den Fall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, den Fall der Pensionierung oder der Beendigung des Anstellungsverhältnisses können in den Optionsbedingungen Sonderregelungen vorgesehen werden, insbesondere die Pflicht zur Ausübung der Optionen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes.

h) **Regelung weiterer Einzelheiten**

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zur Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms, insbesondere die Optionsbedingungen für die Begünstigten, festzulegen. Soweit Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung ausschließlich dem Kuratorium der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zu den weiteren Einzelheiten gehören auch Bestimmungen über Steuern und Kosten, das Verfahren über die Ausübung der Optionen sowie weitere Verfahrensregelungen.

6.2 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital wird um bis zu 650.000 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 250.000 neuen auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6. Oktober 2020 gemäß der vorstehenden Ziffer 6.1 bis zum 5. Oktober 2025 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß Ziffer 6.1 c) bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.

6.3 Satzungsänderung

§ 4 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 5 ergänzt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 650.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 250.000 neuen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung

der Hauptversammlung vom 6. Oktober 2020 bis zum 5. Oktober 2025 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgeführten Optionen von Ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.“

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Satzung (Nachweis des Aktienbesitzes)

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) geändert. Nach dem geänderten § 123 Abs. 4 Satz 1 AktG soll bei Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften zukünftig für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts der Nachweis des Letztintermediärs gemäß dem neu eingefügten § 67c Abs. 3 AktG ausreichen. Dem wird die aktuelle Satzung der Gesellschaft noch nicht gerecht, da sie in § 16 Abs. 2 Satz 1 – entsprechend den bisher geltenden gesetzlichen Vorgaben – auf einen Nachweis des depotführenden Instituts Bezug nimmt.

Die Änderung des § 123 Abs. 4 Satz 1 AktG durch das ARUG II findet erstmals auf Hauptversammlungen Anwendung, die nach dem 3. September 2020 einberufen werden. Sie wird damit bei der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2021 zu berücksichtigen sein. Um einen Konflikt von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Satzung mit § 123 Abs. 4 Satz 1 AktG im Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 zu vermeiden, soll die Satzung bereits jetzt entsprechend angepasst werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin soll bei Anmeldung der Satzungsänderung zum Handelsregister sicherstellen, dass die Änderung erst nach dem 3. September 2020 wirksam wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 16 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„Für den Nachweis der Berechtigung nach Abs. 1 reicht ein durch den Letztintermediär in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes des Aktionärs, der der Gesellschaft vom Letztintermediär auch direkt übermittelt werden kann.“

Im Übrigen bleibt § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft unverändert.


WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

Angaben zum Grundkapital, der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 19.278.841,40 Euro. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 7.414.939 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält davon zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 101.001 eigene Aktien, aus denen ihr aufgrund der gesetzlichen Regelung keine Stimmrechte zustehen. Die Gesamtzahl der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigenden Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt somit 7.313.938.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Die Hauptversammlung wird nach Maßgabe von Artikel 2 § 1 Abs. 8 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten in Anwesenheit unter anderem eines mit der Niederschrift beauftragten Notars in Oldenburg ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung abgehalten. Es ist daher keine persönliche Teilnahme von Aktionären oder Aktionärsvertretern an der Hauptversammlung möglich. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht über elektronische Kommunikation

sowie durch Vollmachtserteilung ausüben. Die gesamte Hauptversammlung wird im Online-Portal, welches unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, für die Aktionäre in Bild und Ton übertragen.


Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts (inklusive der Ausübung des Stimmrechts mittels elektronischer Briefwahl oder durch einen Bevollmächtigten) sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihrer Berechtigung nach Maßgabe der nachfolgenden Erläuterungen zur Hauptversammlung anmelden.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf **Dienstag, den 15. September 2020, 00.00 Uhr („Record Date“)**, bezogener besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes des depotführenden Instituts genügt die Textform (§ 126b BGB). Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record

Date haben keine Bedeutung für den Umfang und die Ausübung des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts des bisherigen Aktionärs. Personen, die zum Record Date noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind daher weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Mit dem Record Date geht keine Sperre für die Veräußerung des Anteilsbesitzes einher. Das Record Date hat keine Bedeutung für eine etwaige Dividendenberechtigung.

Die Anmeldung und dieser Nachweis müssen der Gesellschaft bis mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugegangen sein, das heißt bis spätestens **Dienstag, den 29. September 2020, 24.00 Uhr**, und zwar unter folgender Adresse, Faxnummer oder E-Mail

CEWE Stiftung & Co. KGaA
c/o HV-Management GmbH
Pirnaer Straße 8
68309 Mannheim
oder per Telefax: +49 621 718592 – 40
oder per E-Mail: anmeldestelle@hv-management.de.

Damit Aktionäre über das Online-Portal, welches unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung verfolgen und ihre Rechte wahrnehmen können, sind die fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte

Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Den Aktionären werden die für die Nutzung des Online-Portals erforderlichen Zugangsdaten im Anschluss an die Anmeldung per Post übersendet.


Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht nach entsprechender Erteilung einer Vollmacht auch durch bevollmächtigte Dritte, z. B. durch einen Intermediär (etwa ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten ausüben lassen. Auch eine solche Stimmrechtsausübung setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung und einen ebensolchen Nachweis des Anteilsbesitzes entsprechend den vorstehenden Ausführungen voraus.

Wir bieten unseren Aktionären auch an, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall sind eine form- und fristgerechte Anmeldung und einen ebensolchen Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zum Stellen von Fragen oder zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennimmt.


Wenn weder ein Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut) noch eine Aktionärsvereinigung oder ein Stimmrechtsberater oder eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 gleichgestellte Person bevollmächtigt werden, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmacht und ihr Widerruf können entweder gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt werden. Wird die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung. Dieser kann der Gesellschaft an die nachstehend genannte Adresse übersandt werden. Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft im Falle der Bevollmächtigung mehrerer Personen berechtigt ist, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Intermediäre (z. B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und die gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher bitten wir die Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine diesen gleichgestellte Person bevollmächtigen möchten, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit diesen abzustimmen.

Formulare für die Vollmachts- und Weisungserteilung werden den Aktionären, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben, mit dem HV-Ticket übersendet und können zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter  <http://ir.cewe.de/hv> heruntergeladen werden. Für die Vollmachtserteilung muss das Vollmachtsformular nicht zwingend verwendet werden.


Die Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf sowie die Erteilung oder Änderung von Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen spätestens bis zum **5. Oktober 2020, 18.00 Uhr**, unter der nachfolgend genannten Adresse eingehen, da sie sonst aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden können:

CEWE Stiftung & Co. KGaA
c/o HV-Management GmbH
Pirnaer Straße 8
68309 Mannheim
oder per Telefax: + 49 621 718592 – 40

Die Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf sowie die Erteilung oder Änderung von Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können zudem über das Online-Portal, welches unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, übermittelt werden. Über das Online-Portal können Vollmachten und Weisungen sogar über den 5. Oktober 2020, 18.00 Uhr hinaus übermittelt, widerrufen oder geändert werden, und zwar bis zur Schließung der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie zu den Einzelheiten zu Vollmachten und Weisungen ergeben sich aus dem HV-Ticket, das nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes übersendet wird.

Stimmrechtsausübung durch elektronische Briefwahl

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht auch im nachfolgend beschriebenen Rahmen durch Briefwahl ausüben. Auch im Fall der Briefwahl sind eine form- und fristgerechte Anmeldung und ein ebensolcher Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigte Intermediäre (z. B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte bevollmächtigte Personen können sich ebenfalls der Briefwahl bedienen. Briefwahlstimmen können ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation über das Online-Portal, welches unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, abgegeben werden. Sie können auf diesem Wege bis zum Schluss

der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung übermittelt, geändert oder widerrufen werden. Der Schluss der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter auf einen Zeitpunkt nach Beendigung der Fragenbeantwortung durch den Vorstand festgelegt und in der Bild- und Tonübertragung angekündigt.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre


Ergänzung der Tagesordnung

Gemäß §§ 278 Abs. 3, 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5% oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 am Grundkapital erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur (§§ 126, 126a BGB) an die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft zu richten und muss dort spätestens bis **Samstag, den 5. September 2020, 24.00 Uhr**, zugegangen sein. Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an:


CEWE Stiftung & Co. KGaA
Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin
Neumüller CEWE COLOR Stiftung
z. Hd. Herrn Axel Weber
Meerweg 30 – 32
26133 Oldenburg

Ein Ergänzungsverlangen kann auch per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des Antragsstellers mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse HV@cewe.de verschickt werden.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 278 Abs. 3 in Verbindung mit § 122 Abs. 2, § 122 Abs. 1 S. 3 AktG). Bei der Berechnung dieser 90 Tage bestehen nach § 70 AktG bestimmte Anrechnungsmöglichkeiten, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird.

Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge, die den gesetzlichen Anforderungen genügen, werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Die Gesellschaft wird Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG einschließlich des Namens des Kommanditaktionärs, der Begründung (die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist) und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Website der Gesellschaft unter  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich machen, sofern die Voraussetzungen von § 126 AktG bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Dabei werden die bis zum **Montag, den 21. September 2020, 24.00 Uhr** unter nachstehender Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge berücksichtigt. Anträge von Kommanditaktionären gegen einen Vorschlag von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt bzw. Wahlvorschläge gemäß §§ 278 Abs. 3, 126 Abs. 1 und 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

CEWE Stiftung & Co. KGaA
Investor Relations
Herrn Axel Weber
Meerweg 30 – 32
26133 Oldenburg
oder per Telefax: + 49 (0)441/404 – 421
oder per E-Mail: HV@cewe.de


Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein, wenn sie zugänglich gemacht werden sollen. Kommanditaktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.


Mit der Veröffentlichung von Gegenanträgen und/oder Wahlvorschlägen entsprechend den vorstehend geschilderten Maßgaben kommt die Gesellschaft ihrer gesetzlichen Pflicht nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG nach. Artikel 2 § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes enthält eine abschließende Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheiden kann, eine virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten. Die Einräumung eines Antragsrechts zugunsten der Aktionäre zählt nicht zu diesen Voraussetzungen. Da die diesjährige Hauptversammlung der Gesellschaft nur mit elektronischer Briefwahl und Vollmachtstimmrecht durchgeführt wird, können in der virtuellen Hauptversammlung keine Anträge gestellt werden.

Die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machenden Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden allerdings in der virtuellen Hauptversammlung so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden, sofern der antragstellende Kommanditaktionär ordnungsgemäß angemeldet ist und den Nachweis seines Anteilsbesitzes erbracht hat (siehe hierzu die Erläuterungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts). Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zunächst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.


Fragerecht

Für die diesjährige (virtuelle) Hauptversammlung richtet sich das Fragerecht der Kommanditaktionäre nach den Vorschriften des COVID-19-Gesetzes. Den Aktionären wird daher nach Maßgabe von Artikel 2 § 1 Abs. 8 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des COVID-19-Gesetzes eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Demgemäß hat die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass ein Fragerecht der Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung selbst nicht besteht. Vielmehr sind Fragen bis spätestens **Sonntag, 4. Oktober 2020, 24.00 Uhr**, ausschließlich über das Online-Portal, welches unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, einzureichen. Später eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt. Ein Recht zur Einreichung von Fragen besteht nur für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die den Nachweis des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben. Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 8 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 des COVID-19-Gesetzes nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen sie wie beantwortet.


Widerspruch gegen Hauptversammlungsbeschlüsse

Den Aktionären wird nach Maßgabe von § 1 Abs. 8 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des COVID-19-Gesetzes die Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt. Ein Widerspruch kann ausschließlich über das Online-Portal, welches unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, und nur durch diejenigen Kommanditaktionäre erklärt werden, die ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt haben, und ist ab dem Beginn der virtuellen Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich.

Weitergehende Erläuterungen


Weitergehende Erläuterungen zu den vorstehend genannten Rechten der Kommanditaktionäre finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter  <http://ir.cewe.de/hv>.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft


Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und etwa zu veröffentlichende Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter  <http://ir.cewe.de/hv> zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere die folgenden Unterlagen:

- » Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2019 (einschließlich Konzernabschluss, zusammengefasster Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats),
- » Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 (Einzelabschluss) der CEWE Stiftung & Co. KGaA zum 31. Dezember 2019,
- » Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Verwendung des Bilanzgewinns,
- » Erläuternder Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB,
- » Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA und
- » Formulare, die bei Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten verwendet werden können.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Hauptversammlung der Gesellschaft wird über das passwortgeschützte Online-Portal, welches unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, übertragen. Die dafür benötigten Zugangsdaten erhalten die Aktionäre im Anschluss an ihre ordnungsgemäße Anmeldung und den ordnungsgemäßen Nachweis des Anteilsbesitzes per Post.

Datenschutzhinweise

Die CEWE Stiftung & Co. KGaA legt großen Wert auf Datenschutz und die Wahrung der Privatsphäre. Bei der Anmeldung zur Hauptversammlung, der Erteilung von Stimmrechtsvollmachten, der Ausübung aller Aktionärsrechte im Online-Portal und der Nutzung des Livestreams der Hauptversammlung im Online-Portal erhebt die CEWE Stiftung & Co. KGaA personenbezogene Daten über die sich anmeldenden Kommanditaktionäre und/oder die bevollmächtigte Person. Die Datenerhebung erfolgt zu dem Zweck, den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte in der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die CEWE Stiftung & Co. KGaA verarbeitet die personenbezogenen Daten als Verantwortliche gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Einzelheiten zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten und den Rechten der Betroffenen gemäß der DSGVO finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter  <http://ir.cewe.de/hv>.

Oldenburg, im August 2020

CEWE Stiftung & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin:

Neumüller CEWE COLOR Stiftung

KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019 DER CEWE STIFTUNG & CO. KGAA

in TEuro

	2018	2019	Veränderung in %
Umsatzerlöse	649.325	714.894	10,1
Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-148	181	—
Andere aktivierte Eigenleistungen	1.091	1.038	-4,9
Sonstige betriebliche Erträge	25.028	22.078	-11,8
Materialaufwand	-177.063	-185.469	-4,7
Rohergebnis	498.233	552.722	10,9
Personalaufwand	-175.841	-194.838	-10,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-226.850	-243.274	-7,2
Ergebnis vor Abschreibungen und Steuern (EBITDA)	95.542	114.610	20,0
Abschreibung auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens und Sachanlagen	-39.873	-56.775	-42,4
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	55.669	57.835	3,9
Finanzerträge	683	73	-89,3
Finanzaufwendungen	-1.082	-3.656	-238
Finanzergebnis	-399	-3.583	-798
Ergebnis vor Steuern (EBT)	55.270	54.252	-1,8
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-17.025	-21.553	-26,6
Ergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	38.245	32.699	-14,5
Gewinn/Verlust nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs	-1.949	-881	54,8
Ergebnis nach Steuern Konzern	36.296	31.818	-12,3
Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen (in Euro)			
Unverwässert	5,34	4,54	-15,0
Verwässert	5,28	4,50	-14,7
Ergebnis je Aktie Konzern (in Euro)			
Unverwässert	5,06	4,41	-12,8
Verwässert	5,01	4,38	-12,6

SEGMENTBERICHTERSTATTUNG NACH GESCHÄFTSFELDERN

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019 DER CEWE STIFTUNG & CO. KGAA

in TEuro

		Fotofinishing	Einzelhandel	Kommerzieller Online-Druck	Sonstiges	CEWE-Gruppe
Außenumsatzerlöse	2019	567.991	43.673	103.230	5.504	720.397
	2018	499.027	48.669	101.629	3.967	653.292
Außenumsatzerlöse währungsbereinigt	2019	568.136	44.387	103.065	5.504	721.091
	2018	499.027	48.669	101.629	3.967	653.292
EBIT vor Restrukturierungen	2019	66.914	35	-2.746	-2.250	61.954
	2018	57.845	55	-1.553	-2.627	53.720
Restrukturierungen	2019	–	–	-5.000	–	-5.000
	2018	–	–	–	–	–
EBIT	2019	66.914	35	-7.746	-2.250	56.954
	2018	57.845	55	-1.553	-2.627	53.720
Planmäßige Abschreibungen	2019	38.290	5.978	9.826	460	54.554
	2018	29.860	1.415	7.936	461	39.672
Außerplanmäßige Abschreibungen	2019	50	–	2.171	–	2.221
	2018	169	–	32	–	201

Erläuterung der Segmente

- » Fotofinishing inkl. der Umsätze und Ergebnisse aus CEWE-Fotoarbeiten des eigenen Einzelhandels
- » Einzelhandel beinhaltet nur das Handelswarengeschäft ohne eigene CEWE-Fotoarbeiten
- » Sonstiges beinhaltet Holding-/Strukturkosten (vor allem AR- und IR-Kosten), Immobilien, fufalis

KONZERNBILANZ

ZUM 31. DEZEMBER 2019 DER CEWE STIFTUNG & CO. KGAA

in TEuro

AKTIVA	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
Sachanlagen	160.242	221.130	38,0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	17.643	17.240	- 2,3
Geschäfts- oder Firmenwerte	59.718	77.758	30,2
Immaterielle Vermögenswerte	28.489	38.992	36,9
Finanzanlagen	6.855	5.579	- 18,6
Langfristige finanzielle Vermögenswerte	1.253	1.468	17,2
Langfristige übrige Forderungen und Vermögenswerte	256	655	156
Aktive latente Steuern	12.289	14.203	15,6
Langfristige Vermögenswerte	286.745	377.025	31,5
Vorräte	49.027	48.358	- 1,4
Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	92.883	91.162	- 1,9
Kurzfristige Forderungen aus Ertragsteuererstattungen	2.699	1.520	- 43,7
Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	3.363	5.320	58,2
Kurzfristige übrige Forderungen und Vermögenswerte	9.457	8.565	- 9,4
Liquide Mittel	28.061	32.357	15,3
	185.490	187.282	1,0
Vermögenswerte klassifiziert als zur Veräußerung gehalten	0	2.951	—
Kurzfristige Vermögenswerte	185.490	190.233	2,6
Aktiva	472.235	567.258	20,1

in TEuro

PASSIVA	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
Gezeichnetes Kapital	19.240	19.279	–
Kapitalrücklage	75.334	76.491	1,5
Eigene Anteile zu Anschaffungskosten	- 7.176	- 6.655	7,3
Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn	166.802	180.646	8,3
Eigenkapital	254.200	269.761	6,1
Langfristige Rückstellungen für Pensionen	29.150	35.546	21,9
Langfristige passive latente Steuern	2.945	3.500	18,8
Langfristige übrige Rückstellungen	0	501	–
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1.148	1.115	- 2,9
Langfristige Verbindlichkeiten aus Leasing	0	52.453	–
Langfristige finanzielle Verbindlichkeiten	1.552	1.865	20,2
Langfristige übrige Verbindlichkeiten	628	451	- 28,2
Langfristige Schulden	35.423	95.431	169
Kurzfristige Steuerschulden	8.221	7.456	- 9,3
Kurzfristige übrige Rückstellungen	3.473	6.329	82,2
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2.665	832	- 68,8
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Leasing	0	10.576	–
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	112.664	113.552	0,8
Kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	10.158	11.198	10,2
Kurzfristige übrige Verbindlichkeiten	45.431	51.618	13,6
	182.612	201.561	10,4
Verbindlichkeiten klassifiziert als zur Veräußerung gehalten	0	505	–
Kurzfristige Schulden	182.612	202.066	10,7
Passiva	472.235	567.258	20,1

MEHRJAHRES-ÜBERSICHT

KENNZAHLEN

Volumen und Mitarbeiter

		2018	2019
Fotos	in Mio. Stück	2.226	2.401
CEWE FOTOBUCH Exemplare	in Mio. Stück	6,2	6,6
Mitarbeiter (Durchschnitt)	auf Vollzeit umgerechnet	3.900	4.165
Mitarbeiter (Stichtagsbetrachtung)	auf Vollzeit umgerechnet	4.199	4.371

Ertrag

		2018	2019
Umsatz	in Mio. Euro	649,3	714,9
EBITDA	in Mio. Euro	95,5	114,6
EBITDA-Marge	in % vom Umsatz	14,7	16,0
EBIT	in Mio. Euro	55,7	57,8
EBIT-Marge	in % vom Umsatz	8,6	8,1
Restrukturierungsaufwand	in Mio. Euro	0,0	5,0
EBIT vor Restrukturierung	in Mio. Euro	55,7	62,8
EBT	in Mio. Euro	55,3	54,3
Ergebnis nach Steuern	in Mio. Euro	36,3	31,8

Kapital

		2018	2019
Bilanzsumme	in Mio. Euro	472,2	567,3
Capital Employed (CE)	in Mio. Euro	292,3	377,1
Eigenkapital	in Mio. Euro	254,2	269,8
Eigenkapitalquote	in % von Bilanzsumme	53,8	47,6
Netto-Finanzschulden	in Mio. Euro	- 24,2	32,6
ROCE (vorhergehende 12 Monate)	in % vom durchschnittlichen Capital Employed	18,5	15,0

Aktie

		2018	2019
Anzahl der Aktien (Nennwert 2,60 Euro)	in Stück	7.400.020	7.400.020
Ergebnis je Aktie (verwässert)	in Euro	5,01	4,38
Jahresendkurs	in Euro	62,10	105,80
Dividende pro Aktie	in Euro	1,95	2,00 ¹
Dividendenrendite auf den Jahresendkurs	in %	3,14	1,89

1 Dividendenvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat an die Hauptversammlung am 6. Oktober 2020

ab
7,95 €*



mein cewe fotobuch

cewe.de

* Unverbindliche Preisempfehlung. Das abgebildete Produkt hat einen höheren Preis.
Preisänderungen vorbehalten. Weitere Informationen zur Produktanfertigung
anfertigung) gemäß Preisliste. Weitere Informationen unter cewe.de/preis.
Anbieter: CEWE Stiftung & Co. KGaA, Meerweg 30-32, 26133 Oldenburg